

Referat/Amt: EBE/V/2/SJB
Entwässerungsbetrieb
Verwaltung

Bearbeitet von:
Herr Seeberger-Herk

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-1229

Entwicklung der Rechtsprechung zur „gesplitteten „ Abwassergebühr

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	MZK	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
BWA	17.01.2006	x		x				

Beteiligungen

-

Finanzielle Konsequenzen

-

I. **Mitteilung zur Kenntnis im Bau-/ Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb
am 17.01.2006**

Nachfolgender Sachbericht hat den Mitgliedern des Bau-/Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb zur Kenntnis gedient.

BWA Vorsitzende/-r:

gez. Könnecke

EBE Werkleiter/-in:

gez. Bruse

II. Sachbericht

Entwicklung der Rechtsprechung zur „gesplitteten“ Abwassergebühr

Bereits im Jahre 1972 hatte das Bundesverwaltungsgericht das Fehlen einer Gebührenerhebung für das Einleiten von Niederschlagswasser dann für unbedenklich gehalten, wenn die durch die Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung geringfügig sind (BVerwG v. 25.2.1972, KStZ 1972, S.111; v. 12.6.1972, DÖV 1972, S.722). Im Beschluss v. 25.3.1985 –8 B 11/84- KStZ 1985,S.129, stellte das Bundesverwaltungsgericht Grundsätze auf, anhand derer beurteilt werden kann, wann bei Vorhandensein eines Mischsystems eine getrennte Abwassergebühr einzuführen ist.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat immer wieder auf die Grenzen des modifizierten Frischwassermaßstabes hingewiesen und sich seit den frühen 90er Jahren der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen., vgl. Urt. V. 15.5.1992- 23 B 90.1253- GK 1993, Rn.134; Urt. V.17.6.1998-23B 95.4088-GK 1999,Rn. 34; Urt- v 16.12.1998-23-N 94.3201 – Bay.VBl. 1999, S. 463.

Wiederholt wurden gemeindliche Satzungen für nichtig erklärt, weil sie die erforderliche Aufteilung in eine Schmutzwassergebühr einerseits und eine Niederschlagswassergebühr andererseits nicht enthielten, obwohl die von den Gerichten festgelegte **Erheblichkeitsschwelle von 12%** überschritten war.

Auslöser für die zunehmende Beschäftigung der Kommunen mit dem Thema Einführung einer Niederschlagswassergebühr ist ein über die Presse ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerücktes **Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.März 2003 –23 B 02.1937 –GK 2003,Rn. 182**, das aus Gründen der Abgabegerechtigkeit, nicht des Umweltschutzes erging. Der 23. Senat erklärte – seine ständige Rechtsprechung bestätigend- eine Gebührensatzung für nichtig, weil sie eine Aufteilung in eine Schmutzwassergebühr einerseits und eine Niederschlagswassergebühr andererseits nicht vorsah. Das Gericht führt aus, dass eine eigene Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser vorzusehen ist, wenn die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht als geringfügig vernachlässigt werden können. Werde in diesem Fall eine solche eigene Gebühr nicht festgesetzt, stellt dies eine Verletzung des Äquivalenzprinzips und des Gleichheitsgrundsatzes dar.

Weiter stellt der Senat darauf ab, dass die Erheblichkeitsgrenze bei einem 12 %igen Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung an den der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung liegt. Aus den genannten Gründen wird die an dieser Stelle bislang vertretene Auffassung, es könne bei der Ermittlung, ob die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist, unter Umständen auf die **Mehrkosten** der Niederschlagswasserbeseitigung abgestellt werden, nicht mehr aufrecht erhalten.

Mit **Urteil vom 17.2.2005 –23 BV 04.1729, GK 2005, Rn.174** hat sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wie folgt zur Außerachtlassung der 12 % Vernachlässigungsgrenze wegen Vorliegens einer **homogenen Siedlungsstruktur** im Einrichtungsgebiet geäußert.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„ Eine homogene Siedlungsstruktur als Rechtfertigung für die Vernachlässigung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung beim Maßstab Frischwasserbezug für die Bemessung der Entwässerungsgebühren ist nur dann gegeben, wenn das Verhältnis zwischen dem von einem Grundstück eingeleiteten Schmutzwasser und dem von diesem Grundstück über befestigte Flächen eingeleiteten Niederschlagswasser in eine gemeindliche Entwässerungsanlage für mindestens 90 % der angeschlossenen Grundstücke in etwa gleich ist.“

Somit wird auch zur Beantwortung der Frage, ob die Satzung eine eigene Regelung zur Erhebung einer Niederschlagswassergebühr vorsehen muss, auf den Grundsatz der Typengerechtigkeit abgestellt. Danach wäre die aus einer abgabenrechtlichen Verteilungsregelung folgende Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte gerechtfertigt, wenn nicht mehr als 10 v.H. der von einer solchen Regelung betroffenen Fälle dem Typ widersprechen.

Überschreiten also die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung die Erheblichkeitsgrenze von 12 % könnte die Kommune nur dann von der Festsetzung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von den Grundstücken in der Satzung absehen, wenn das Verhältnis zwischen dem von einem Grundstück eingeleiteten Schmutzwasser (orientiert am Frischwasserbezug) und dem von diesem Grundstück über befestigte Flächen eingeleitete Niederschlagswasser für mindestens 90 % der angeschlossenen Grundstücke in etwa gleich wäre.

In der Praxis dürfte eine derartige „ Homogenität „ nur in den seltensten Ausnahmefällen anzutreffen sein. In nahezu jedem Entsorgungsgebiet sind heute verschieden strukturierte und baulich unterschiedlich intensiv genutzte Gebiete nebeneinander vorhanden (z.B. Alt- und Neubaugebiete, Wohn-,Misch,-Dorf-und Gewerbegebiete usw.).Setzt man in all diesen Fällen die versiegelten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser der Einrichtung zugeführt wird in Relation zu der vom betreffenden Grundstück eingeleiteten Schmutzwassermenge, so ist wohl regelmäßig nicht zu erwarten, dass sich in 90 % oder mehr aller Fälle ein annähernd gleiches Verhältnis ergibt.

Eine Nichtberücksichtigung der 12% igen Erheblichkeitsgrenze wegen vorliegender Nutzerhomogenität scheidet im Falle der Stadt Erlangen aus.

Weiterhin bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem **Urteil v. 17-2-2005 –23 BV 04.1729** erneut die Vernachlässigungsgrenze von 12 % und sah explizit keinen Anlass, diese auf 15 % oder gar auf 18 % heraufzusetzen.

Können nun die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht in diesem Sinne als geringfügig vernachlässigt werden, so verletzen Einleitungsgebühren, die sich ausschließlich am Frischwassermaßstab orientieren, den Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs.1 GG und das Äquivalenzprinzip, Art. 8 Abs.4 KAG. Der Frischwassermaßstab ist in diesen Fällen ungeeignet. Die Unwirksamkeit des Frischwassermaßstabs führt dazu, dass der gesamte Gebührenteil der Abgabensatzung nichtig ist.

Belastet werden durch die gesplittete Gebühr vor allem Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nutzungsbedingt einen hohen Anteil abflusswirksamer Flächen aufweisen. Neben Industriebauten sind dies vor allem öffentliche Gebäude, z.B. Schulen mit befestigten Pausenhöfen, Kirchen, Gemeinde-/Jugendzentren sowie Sportanlagen mit den dazugehörigen Parkplätzen.

In Anlage beiliegend Übersicht „ **Kanalbenutzungsgebührensätze**“ der bayerischen Großstädte.

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. WV EBE-V/2 z.W.

Fuchs

2. Werkleiter

- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

Anlage zur MZK „Entwicklung der Rechtsprechung zur gesplitteten Abwassergebühr“ im BWA am 17.01.2006

hier: Übersicht „Kanalbenutzungsgebührensätze der bayerischen Großstädte“

- I. Nachstehend die Kanalbenutzungsgebührensätze der bayerischen Großstädte, Stand: 01.01.2006:

Stadt	Frischwasser- maßstab €/ m ³	Gesplittete Gebühr	
		Schmutzwasser €/ m ³	Niederschlagswasser €/ m ²
München	-	1,56 €/ m ³	1,30 €/ m ²
Nürnberg	-	1,99 €/ m ³	0,51 €/ m ²
Augsburg	-	0,99 €/ m ³	0,44 €/ m ²
Würzburg	-	1,43 €/ m ³	0,44 €/ m ²
Regensburg	-	1,53 €/ m ³	0,51 €/ m ²
Ingolstadt	-	1,30 €/ m ³	0,44 €/ m ²
Fürth	-	1,80 €/ m ³	0,66 €/ m ²
Erlangen	1,48 €/ m ³	-	-

II. **BWA-Mitglieder** z.K.

III. **Kopie EBE-V/1** z.A.

Dressel